

Besondere Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen

1. Zusicherungen und Verpflichtungen für das Projekt und den Darlehensnehmer

- a) Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen ausschließlich zur Durchführung des Projektes und bestätigt der SAB den zweckentsprechenden Mitteleinsatz schriftlich innerhalb von 6 Monaten ab Projektende. Darlehensnehmer und Projekt befinden sich bis zum Laufzeitende des Darlehens im Freistaat Sachsen.
- b) Das Projekt wurde höchstens sechs Monate vor Einreichung eines Zuteilungsvorschlages abgeschlossen. Das Projekt wird innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Jahren bei der Finanzierung von KMU und MIDCAP-Unternehmen und höchstens 5 Jahren bei der Finanzierung von Unternehmen der öffentlichen Hand vollständig durchgeführt.
- c) Finden die vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB auf die Auftragsvergabe keine Anwendung, wird der Darlehensnehmer bei der Auftragsvergabe die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einhalten. Falls der Darlehensnehmer ein öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB ist, wird er bei Binnenmarktrelevanz des Projektes die Grundsätze Transparenz, Gleichbehandlung und in Bezug auf die Nationalität Nichtdiskriminierung beachten. Auf Verlangen der SAB wird der Darlehensnehmer die Einhaltung dieser Bestimmungen schriftlich bestätigen.
- d) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Wege- und Nutzungsrechte, Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen für die Durchführung und den Betrieb des Projekts einzuholen und aufrecht zu erhalten.
- e) Der Darlehensnehmer wird alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen einholen, nationales Umwelt-, Sozial- und Wettbewerbsrecht einhalten sowie sicherstellen, dass das Projekt in Einklang mit den relevanten EU-Umweltrichtlinien ist.
- f) Der Darlehensnehmer wird die auf ihn und das Projekt anwendbaren Gesetze einhalten, die Betrug, Geldwäsche, gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten rechtswidrigen Handlungen oder vergleichbare rechtswidrige Handlungen unter Strafe stellen.
- g) Der Darlehensnehmer führt Bücher und Aufzeichnungen über sämtliche finanziellen Transaktionen, Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt gemäß den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Handelsgesetzbuches).
- h) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die mit dem Projekt verbundenen materiellen und immateriellen Investitionen in funktionsfähigem Zustand zu versichern, zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.
- i) Der Darlehensnehmer wird, soweit dies gemäß § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zulässig ist, im Zusammenhang mit dem Projekt keine Geschäftsbeziehung zu Personen aufnehmen, die einer Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder des Vereinigten Königreiches unterliegen.
- j) Gegen den Darlehensnehmer liegt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein Ausschlussbeschluss der EIB vor¹.

2. Vorgaben für die Finanzierung

2.1 von KMU und MIDCAP-Unternehmen

- a) Die EIB-Finanzierung ist für Projekte vorgesehen, deren Gesamtkosten höchstens 25 Millionen EUR betragen. Der Betrag der EIB-Finanzierung darf bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, höchstens aber 12,5 Millionen EUR betragen.
- b) Wird ein Projekt mit Mitteln der EU gefördert, darf die Summe der EIB-Finanzierung und der von der EU bereitgestellten Mittel zu keinem Zeitpunkt 100 % der förderfähigen Kosten übersteigen.

2.2 von Einrichtungen des öffentlichen Sektors

- a) Die EIB-Finanzierung ist für Projekte vorgesehen, deren Gesamtkosten mindestens 40.000 EUR und höchstens 25 Millionen EUR betragen. Der Betrag der EIB-Finanzierung darf höchstens 50 % der Gesamtkosten und höchstens 100 % der förderfähigen Kosten des Projektes betragen. Wird ein Projekt von mehreren Banken finanziell unterstützt oder durch weitergeleitete Mittel der EIB unterstützt, darf der Gesamtbetrag der durch die EIB finanzierten oder refinanzierten Mittel höchstens 50 % der Gesamtkosten oder 100 % der förderfähigen Kosten decken.

¹ vgl. <https://www.eib.org/en/about/accountability/anti-fraud/index>

- b) Wird ein Projekt mit Mitteln der EU gefördert, darf die Summe der EIB-Finanzierung und der von der EU bereitgestellten Mittel zu keinem Zeitpunkt 70 % der Gesamtkosten übersteigen. Ausnahmen gelten für Projekte in weniger entwickelten Gebieten und Übergangsregionen².

3. Förderfähige und nicht förderfähige Kostenkategorien

3.1 bei der Finanzierung von KMU und MIDCAP-Unternehmen

Folgende Kostenkategorien sind förderfähig:

- a) Erwerb, Erneuerung und Erweiterung von Sachanlagen, einschließlich der Erschließungs- und Planungskosten in der Bauphase; Finanzierungskosten während der Bauphase von höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten; Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken, die für die Investitionen absolut erforderlich sind, in Höhe von höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten; Erwerb von Anlagen außer Immobilien zur Vermietung an Dritte (z. B. Baumaschinen).
- b) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, zum Beispiel:
 - FEI-Aufwendungen (u. a. die Bruttogehälter der den Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskomponenten des Geschäfts direkt zuzuordnenden Mitarbeiter für bis zu drei Jahre, Entwicklungskosten von Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Markenzeichen und ähnlichen Rechten und Werten).
 - Erwerb von Verfahrenslizenzen, Software und anderen Rechten und Werten mit inhärenter Produktionskapazität.
 - Kauf anderer immaterieller Vermögenswerte, zum Beispiel Lizenzen für die Nutzung von immateriellen öffentlichen Gütern, Patente, Marken, Markenzeichen und ähnliche Rechte und Werte in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten.
- c) Kredite für Betriebskapital, das der Darlehensnehmer für seine operative Geschäftstätigkeit benötigt, z. B. Umlaufvermögen und Forderungen kommen in Betracht, sofern eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren vereinbart wird.

Folgende Kostenkategorien sind nicht förderfähig:

- a) Erwerb von Grundstücken, die für die Investitionen absolut erforderlich sind; der Erwerb landschaftlicher Nutzflächen ist immer ausgeschlossen,
- b) Erwerb von Goodwill, Lizenzen oder Rechten für die Gewinnung von mineralischen Ressourcen und Produktionsrechten im Agrarsektor,
- c) Steuern (z. B. Mehrwertsteuer),
- d) Zölle (bei Im- und Exporten fällige Steuern oder Abgaben)

3.2 bei der Finanzierung von Einrichtungen des öffentlichen Sektors

Folgende Kostenkategorien sind förderfähig:

- a) Erwerb, Renovierung und Ausbau von Sachanlagen einschließlich der Entwicklungs- und Planungskosten in der Bauphase, Kauf anderer Sachanlagen als Immobilien zwecks Vermietung an Dritte (z. B. Baumaschinen).
- b) Investitionen in immaterielle Vermögenswerte, zum Beispiel:
 - FEI-Aufwendungen (u. a. die Bruttogehälter der den Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskomponenten des Geschäfts direkt zuzuordnenden Mitarbeiter, Entwicklungskosten von Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Markenzeichen und ähnlichen Rechten und Werten).
 - Erwerb von Verfahrenslizenzen, Software und anderen Rechten und Werten mit inhärenter Produktionskapazität.
- c) Eine Erhöhung des Betriebskapitals, weil die Geschäftstätigkeit aufgrund des Projektes ausgeweitet wird. Nur die materiellen Komponenten (Vorräte) können aktiviert werden. Andere Komponenten (z. B. Forderungen) kommen nicht in Betracht.

Nicht förderfähige Kostenkategorien, die bei den Gesamtkosten des Projektes zu berücksichtigen sind

- a) Erwerb von Grundstücken, die für Investitionen absolut erforderlich sind;
- b) Kauf immaterieller Vermögenswerte, z. B. Lizenzen für die Nutzung von immateriellen öffentlichen Gütern, einschließlich Lizenzen oder Rechte für die Gewinnung mineralischer Ressourcen und Produktionsrechte im Agrarsektor.
- c) nicht erstattungsfähige Steuern (z. B. Mehrwertsteuer)
- d) Zölle (bei Im- und Exporten fällige Steuern oder Abgaben)
- e) Finanzierungskosten in der Bauphase
- f) Erwerb gebrauchter Vermögenswerte

Nicht förderfähige Kostenkategorien, die bei den Gesamtkosten des Projektes nicht berücksichtigt werden

- a) Erwerb von Grundstücken, es sei denn, die SAB hat zugestimmt,
- b) Erwerb landwirtschaftlicher Flächen
- c) Erwerb von Goodwill
- d) erstattungsfähige Steuern (z. B. Mehrwertsteuern)

² vgl. <https://www.eib.org/en/publications/eib-cohesion-orientation-2021-2027>

4. Unterrichtungspflichten, Prüfrechte

- a) Der Darlehensnehmer informiert die SAB unverzüglich über substantiierte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten im Sinne der Ziffer 1 f), die ihn oder das Projekt betreffen.
- b) Der Darlehensnehmer stellt der SAB und der EIB und der Europäischen Union auf Anfrage sämtliche Unterlagen zur Verfügung und erteilt ihr sämtliche Auskünfte, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Besonderen Bestimmungen genannten Verpflichtungen, die Bestandteil des Darlehensvertrages sind, überprüfen zu können.
- c) Der Darlehensnehmer gestattet den von der SAB oder von der EIB oder der Europäischen Union bestimmten Personen, die zum Projekt gehörenden Standorte, Anlagen und Bauten zu besichtigen, Vertreter des Darlehensnehmers sowie andere Personen, die in das Projekt involviert sind, zu befragen sowie Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensnehmers zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anzufertigen und an sich zu nehmen.
- d) Der Darlehensnehmer erkennt an, dass die SAB-Informationen über den Darlehensnehmer, die Finanzierung und das Projekt an die EIB bzw. die Europäische Union weitergeben darf.